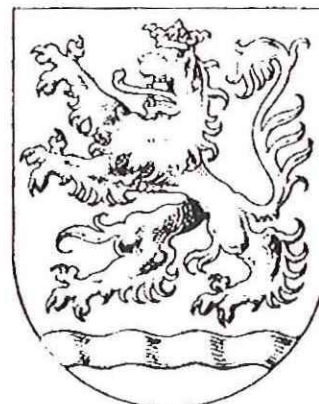


Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2015

Holzminden, den 17.06.2016

Nr. 11

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
81	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Heinade für das Haushaltsjahr 2015 vom 21.04.2015 und 11.06.2015	260
82	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Arholzen für das Haushaltsjahr 2015 vom 13.04.2015 und 11.06.2015	262
83	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Boffzen für das Haushaltsjahr 2015 vom 18.02.2015 und 15.06.2015	264
84	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Solling-Vogler für das Haushaltsjahr 2015 vom 16.04.2015 und 09.06.2015	266
85	Bekanntmachung der Gemeinde Negenborn vom 28.05.2015; Widmung der Gemeindestraßen Bäckerstraße, Am Kalthaus und Schulstraße	269
86	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine Weser vom 04.06.2015; Feststellung der Wertermittlungsergebnisse in der Flurbereinigung Negenborn	270
87	Bauleitplanung- Bebauungsplan Nr. 51 „Limkerecke“ – 4. Änderung und 8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Holzminden vom 19.05.2015	271
88	1.Änderungssatzung vom 19.05.2015 zur Hundesteuersatzung der Stadt Holzminden vom 11.12.2007	274

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Heinade für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Heinade in der Sitzung am 21.04.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

Saldo

1.1 der ordentlichen Erträge auf	468.600 €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	478.800 €	- 10.200 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €	
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	452.500 €	
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	456.400 €	- 3.900 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	60.000 €	
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	85.000 €	- 25.000 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	25.000 €	
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	9.700 €	15.300 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	537.500 €	
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	551.100 €	- 13.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.400 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	360 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	350 v. H.

Heinade, 21.04.2015

gez. Ross

(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2. Die nach § 114 sowie nach § 120 Abs. 2 des des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 11.05.2015 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 22.06.15 bis zum 30.06.2015

während der Öffnungszeiten im Büro der Gemeinde Heinade zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Heinade, 11.06.2015

gez. Ross

(Bürgermeister)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Arholzen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Arholzen in der Sitzung am 13.04.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

Saldo

1.1 der ordentlichen Erträge auf	286.400 €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	286.400 €	0 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €	
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.200 €	-1.200 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	282.600 €	
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	265.400 €	17.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	71.300 €	
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	123.000 €	- 51.700 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €	
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	353.900 €	
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	388.400 €	- 34.500 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 47.100 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.

2. Gewerbesteuer	330 v. H.
------------------	-----------

Arholzen, 13.04.2015

gez. Dehne

(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 22.06.15 bis zum 30.06.2015

während der Öffnungszeiten im Büro der Gemeinde Arholzen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Arholzen, 11.06.2015

gez. Dehne

(Bürgermeister)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung Gemeinde Boffzen für das Haushaltsjahr 2015

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Boffzen in seiner Sitzung am **18.02.2015** folgende Haushaltsatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.408.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.716.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.310.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.561.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	296.600 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	331.700 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	35.100 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	20.700 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 35.100 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.371.000 € festgesetzt.

-

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

370 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)

370 v. H.

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

Boffzen, den 18.02.2015

GEMEINDE BOFFZEN

(L.S.)

gez. Menzel
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind mit Nebenbestimmungen durch den Landkreis Holzminden am **02.06.2015** unter dem Aktenzeichen 02 (30) 15 14 02 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom **22.06.2015** bis **30.06.2015** zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Heinrich-Ohm-Str. 21, 37691 Boffzen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Boffzen, den 15.06.2015

(L.S.)

gez. Menzel
(Bürgermeister)

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Solling-Vogler für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 der Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete vom 15. Juli 1958 (Nieders. GVBl. Sb I S. 174) wird gemäß Beschluss der Zweckverbandsversammlung vom 16.04.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Haushaltsvolumen

(1) Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2015 wird

im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	298.000 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	322.100 €
der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	269.400 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	287.600 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	10.000 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	14.500 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

§ 2
Kredite

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Liquiditätskredite

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5
Verbandsumlage

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2015 wird auf 120.000,-€ festgesetzt.

Entsprechend dem Beteiligungsverhältnis sind hiervon jeweils 50 % von den Landkreisen Holzminden und Northeim zu leisten.

Neuhaus, 16.04.2015

Zweckverband Naturpark Solling-Vogler

gez. Schürzeberg

(Landrätin Schürzeberg)

Vorsitzende der Verbandsversammlung

gez. Hapke

(Hapke)

Geschäftsführer

Zweckverband Naturpark Solling-Vogler

B e k a n n t m a c h u n g

Die Haushaltssatzung 2015 des Zweckverbandes Naturpark Solling-Vogler wurde in der 41. Verbandsversammlung am 16.04.2015 beschlossen. Sie hat beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport vorgelegen. Bedenken wurden laut Schreiben vom 29.05.2015 nicht erhoben.

Die Veröffentlichungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Northeim am 12.06.2015 und im Amtsblatt des Landkreises Holzminden am 17.06.2015.

Die Haushaltssatzung 2015 liegt gemäß § 114 Abs. 2 S 3 NKomVG in der Zeit vom 20.06. bis einschließlich zum 25.06.2015 in der Geschäftsstelle des Naturparks Solling-Vogler, Wildpark 1, 37603 Holzminden OT Neuhaus, aus.

gez. Schürzeberg

gez. Hapke

Landrätin Schürzeberg
Verbandsvorsitzende
Zweckverband Naturpark Solling-Vogler

K. Hapke
Geschäftsführer
Zweckverband Naturpark Solling-Vogler

Holzminden/Neuhaus, 09.06.2015



GEMEINDE NEGENBORN

LANDKREIS HOLZMINDEN

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Negenborn hat in seiner Sitzung am 28.05. 2015 die Widmung der Gemeindestraßen Bäckerstraße, Am Kalthaus und Schulstraße in Negenborn beschlossen.

1. Gemäß § 6 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 in der z. Zt. geltenden Fassung, werden die nachstehend näher bezeichneten Straßen ab sofort dem öffentlichen Verkehr gewidmet.
2. Die nachstehend näher bezeichneten Straßen stellen sich als Ortsstraßen gemäß § 47 NStrG dar und dienen dem Verkehr innerhalb der Gemeinde (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 NStrG). Sie sind gemäß § 3 Abs. 3 NStrG in das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Negenborn aufzunehmen.
3. Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 48 NStrG die Gemeinde Negenborn
4. Die Straßen werden wie folgt näher bezeichnet:
Die Gemeindestraße **Bäckerstraße** besteht aus den Grundstücken in der Gemarkung Negenborn, Flur 2, Teilstück des Flurstücks 331/9, Flurstücke 332/1, 332/5, 57/3, 331/2 und 35/1. Sie beginnt an der Straße Meierhof/Poststraße (L580) und endet an der Schulstraße. Ihre Länge beträgt 252 m. Die Straße ist endgültig hergestellt.

Die Gemeindestraße **Am Kalthaus** besteht aus den Grundstücken in der Gemarkung Negenborn, Flur 2, Teilstück des Flurstücks 331/9, Flurstücke 59/1, 59/2, 36/3, 57/7 und 331/4. Sie beginnt an der Bäckerstraße und endet nach einer Verzweigung sowohl östlich als auch westlich des Anliegergrundstücks Flur 2, Flurstück 59/4 (Schulstraße 6) an der Schulstraße. Ihre Gesamtlänge beträgt 157 m. Die Straße ist endgültig hergestellt.

Die Gemeindestraße **Schulstraße** besteht aus den Grundstücken in der Gemarkung Negenborn, Flur 2, Flurstücke 335/5 und 335/6 und in der Flur 3, ein Teilstück des Flurstücks 358/343. Sie beginnt an der Neuen Straße (B 64) und endet an der Forstbachstraße. Ihre Länge beträgt 402 m. Die Straße ist endgültig hergestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, erhoben werden.

Negenborn, ..30.05 2015

Der Bürgermeister

(Harling)

Bekanntmachungskasten Nr.	
Aushang vom	30.05.2015
bis	..12.06.2015
abgenommen am	
durch	



Öffentliche Bekanntmachung

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Bahnhofsplatz 2-4, 31134 Hildesheim

04.06.2015
Tel.: (05121) 9129-839

Az.: Herten - 611 Negenborn 05/1 - 6/15

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse in der Flurbereinigung Negenborn

In dem Flurbereinigungsverfahren Negenborn, Landkreis Holzminden 104, werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) festgestellt.

Aufgrund von zusätzlich vorhandenen Leitungen wurden die folgenden Abschlüsse ergänzend eingearbeitet:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Veränderung
Negenborn	1	119/3	GR 30 ⇒ GR 27
Negenborn	2	185/90	GR 34 ⇒ GR 31
Negenborn	3	11/23	A 70 ⇒ A 63; A 68 ⇒ A 61; A 67 ⇒ A 60; A 69 ⇒ A 62; A 74 ⇒ A 67
Negenborn	3	243	GR 34 ⇒ GR 31
Golmbach	2	153	GR 33 ⇒ GR 30
Holenberg	4	240/2	GR 15 ⇒ GR 10
Holenberg	5	244	GR 32 ⇒ GR 29
Stadtoldendorf	8	2209/1	WG 1 ⇒ A 70

Gemäß § 32 FlurbG werden die Ergebnisse der Wertermittlung hiermit als verbindlich für das weitere Flurbereinigungsverfahren festgestellt. Die Änderungen sind aus den Wertermittlungskarten ersichtlich.

Der Wertermittlungsrahmen und die Wertermittlungskarten können ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofsplatz 2-4, 31134 Hildesheim, während der Dienststunden eingesehen werden. Um telefonische Terminvereinbarung unter (05121) 9129-844 wird gebeten.

Begründung

Die Wertermittlung ist unter der Leitung des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser vorgenommen worden. Die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt und sind ihnen im Anhörungstermin am 21.05.2015 erläutert worden. Die o.a. Änderungen wurden vorgenommen und in die Wertermittlungskarten übernommen. Die Voraussetzungen für die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse sind damit erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofsplatz 2-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrage

Herten

BEKANNTMACHUNG DER STADT HOLZMINDEN

Betr.: Bauleitplanung -

Bebauungsplan Nr.: 51 „Limkerecke“ – 4. Änderung und 8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

I. Der vg. Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften ist vom Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 19.05.2015 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 51 „Limkerecke“ - 4. Änderung mit den örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Zudem wird die 8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Der Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften und die 8. Berichtigung liegen einschließlich ihrer jeweiligen Begründung bei der Stadt Holzminden, Neue Str. 17, 37603 Holzminden, - Baudezernat -, Stadthaus, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

II. Die Durchführung der Bebauungsplanänderung erfolgte gem. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren. Die Änderung des Bebauungsplanes dient der Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung Kindertagesstätte (Kindertagesstätte „Südstadt“) auf bisher nur als reines Wohngebiet ausgewiesenen Flächen. Das beschleunigte Verfahren konnte angewandt werden, da durch den Bebauungsplan gem. § 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB keine Vorhaben zulässig werden, die einer UVP-Pflicht gem. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) unterliegen und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter gegeben sind.

Die Planungsinhalte des Bebauungsplanes haben sich nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Holzminden entwickelt. Im beschleunigten Verfahren kann ein Bebauungsplan aufgestellt werden, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, wenn die geordnete städtebauliche Entwicklung gewahrt bleibt. Der Flächennutzungsplan wurde im Zuge der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB zwischenzeitlich angepasst. Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Die 8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf eine Teilfläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Im Zuge der Berichtigung wurde die Darstellung der bisherigen Wohnbaufläche in eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit Zweckbestimmung „Kindergarten“ geändert.

III. Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Eintreten der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Holzminden geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39, 40, 41 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der

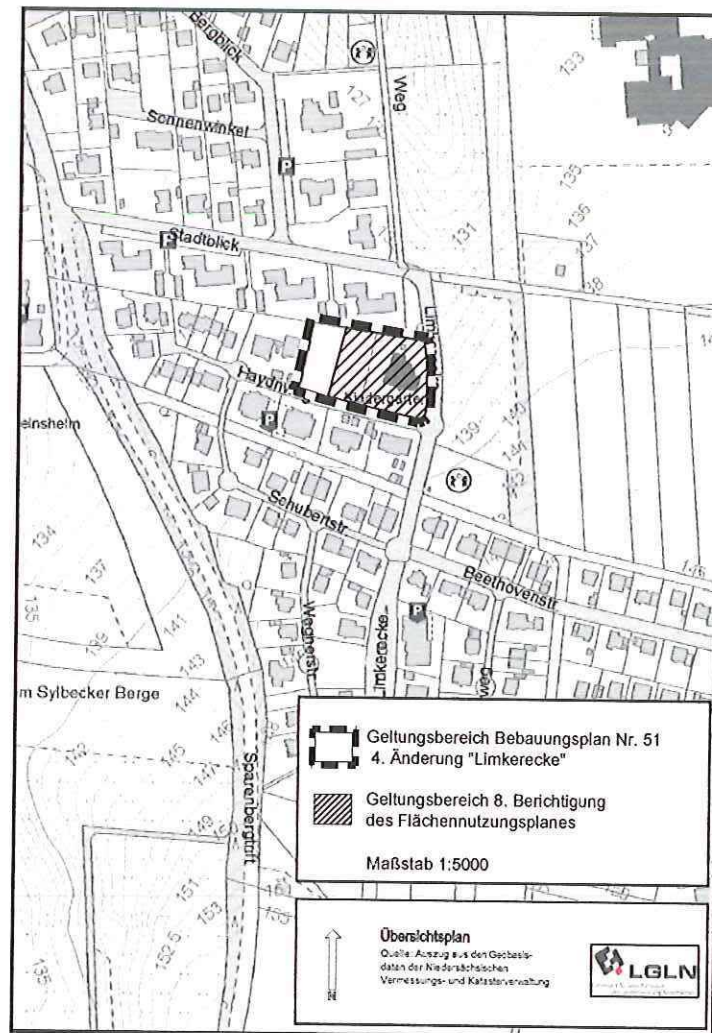
Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in denen die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 51 „Limkerecke“ – 4. Änderung und der 8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes sind der nachstehenden Planzeichnung zu entnehmen.

37603 Holzminden, den 01.06.2015

Der Bürgermeister

Jürgen Daul



-

1. Änderungssatzung
zur Hundesteuersatzung der Stadt Holzminden vom 11.12.2007

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nieders. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nieders. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 19.05.2015 folgende 1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung beschlossen:

I.

§ 3 Abs. 1 der Hundesteuersatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich

a) für den ersten Hund	72,00 Euro
b) für den zweiten Hund	96,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	120,00 Euro.“

II.

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.07.2015 in Kraft.

Holzminden, den 20.05.2015

STADT HOLZMINDEN

Der Bürgermeister

gez. Jürgen Daul